



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 3. August 2022

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Coronavirus - Entlassmanagement

Bei der Verordnung von Arzneimitteln im Entlassmanagement hat der Gemeinsame Bundesausschuss die Begrenzung auf eine Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen (N1) ausgesetzt. Ausgehend vom Versorgungsbedarf des Patienten darf bei der Entlassung aus dem Krankenhaus auch eine größere Packung verordnet werden.

Für die sonstigen in die Arzneimittelversorgung einbezogenen Produkte wie Blutzuckerstreifen oder Verbandmittel dürfen Rezepte für den Bedarf von bis zu 14 Tagen ausgestellt werden.

Krankenhäuser können nicht nur für eine Dauer von bis zu 7 Tagen, sondern nunmehr bis zu 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zum Übergang in die ambulante Versorgung Leistungen veranlassen beziehungsweise Bescheinigungen ausstellen. Dabei geht es um folgende Leistungen:

- AU-Bescheinigung,
- Häusliche Krankenpflege,
- Hilfsmittel,
- Soziotherapie,
- Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) sowie
- Heilmittel. Hier wurde die 12-Kalendertage-Frist, bis zu der die vom Krankenhaus verordnete Heilmittelbehandlung abgeschlossen sein muss, auf eine 21-Kalendertage-Frist erweitert.

Diese Regelung gilt bis zum **25. November 2022**

Ansprechpartnerinnen und -partner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungszentrum unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungszentrum/> einen Rückrufwunsch.